

Leistungsvertrag

zwischen

dem **Kanton Bern**, handelnd durch die Erziehungsdirektion

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Berner Heimatschutz**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2020–2023

gestützt auf:

- Artikel 4–7, 12, 13, 14 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 15 und 16 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 3 und Artikel 29 Absatz 1 des Denkmalpflegegesetzes vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Denkmalpflegeverordnung vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)
- Artikel 9 und 10 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Artikel 22 des Bewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1)

und

- den Statuten des Vereins Berner Heimatschutz vom 8. Juni 2018.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

¹ Der Verein ist eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes. Er setzt sich gemäss seinen Statuten ein für den Schutz, die Pflege und die angemessene Nutzung von Baudenkmalern, Ortsbildern, Kulturlandschaften sowie anderen kultur- und naturhistorischen Zeugnissen. Weiter tritt der Verein ein für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Raumordnung und Siedlungsentwicklung wie auch für die sorgfältige Planung, Gestaltung und Umsetzung von Bauten, Anlagen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten. Er setzt sich ein zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege bis hin zum traditionellen Handwerk.

² Der Verein bringt dem Beitraggeber Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch den Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Der Beitraggeber respektiert dabei die Unabhängigkeit und Programmfreiheit des Vereins.

³ Der Verein erbringt seine Leistungen entweder selber oder er kann sie über seine Regionalgruppen abwickeln lassen.

2. Kapitel: Leistungen des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Bauberatung: Der Verein unterhält im Kanton Bern eine qualifizierte Bauberatung. Im Berner Jura garantiert er für die Bauberatung eine Ansprechstelle in französischer Sprache.

Der Verein führt seine Beratungen nach geltender Bau- und Raumplanungsgesetzgebung und unter Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) aus. Der Verein und die Kantonale Denkmalpflege (KDP) sprechen sich über die Praxis ab.

Mit seiner Bauberatung unterstützt der Verein den Kanton Bern und seine Gemeinden in der Umsetzung des kantonalen Baugesetzes, in der Pflege des kantonalen Bauinventars sowie in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen dem Verein und der KDP ist in einer separaten Vereinbarung geregelt (siehe Anhang 2). Der Verein beachtet ferner die Zuständigkeiten der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK).

Die Bauberatung erbringt folgende Leistungen:

- a Der Verein garantiert, dass er im Rahmen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für Beratungen beigezogen werden kann. Dies gilt insbesondere für Objekte des Bauinventars im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren.
- b Der Verein berät Bauherrschaften und Projektverfassende bei Um- und Neubauvorhaben zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

² Beitragsvermittlung: Der Verein vermittelt im Rahmen seiner Beratungstätigkeit gemäss Absatz 1 Beiträge des Lotteriefonds. Diese Vermittlungstätigkeit wird unentgeltlich angeboten. Der Verein berät die Bauherrschaften, bereitet die Gesuche vor, reicht sie ein und betreut sie bis zur Endabrechnung gemäss den Vorgaben des Lotteriefonds. Schwerpunktässig fördert er die Neueindeckung von Schindeldächern sowie die Renovation und Wiedererrichtung von Trockenmauern.

³ Kulturvermittlung: Der Verein organisiert öffentliche Veranstaltungen zu fachlichen Fragen rund um Baukultur und Landschaftspflege im Kanton Bern. Das Angebot besteht vorwiegend aus Führungen, Vorträgen und Podien etc. Zudem veröffentlicht er neben Prospekten auch kleinere Publikationen zu baukulturellen Fragen. Er veröffentlicht seine Texte (Print und Online) in der Regel in deutscher und in französischer Sprache.

Der Verein arbeitet bei Kulturvermittlungsaktivitäten – wo sinnvoll und möglich – mit der KDP zusammen, insbesondere bei der Durchführung der Europäischen Tage des Denkmals.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- 1 Der Verein organisiert seine Kulturvermittlungsaktivitäten so, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten einfach und günstig Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen wenn möglich den Zugang zu den Kulturvermittlungsangeboten.
- 3 Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch den Beitraggeber hin.
- 4 Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Der Beitraggeber bezahlt an die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 170'000**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- 2 Die einzelnen Leistungen gemäss Artikel 3 werden mit folgenden Beträgen unterstützt:
 - a Bauberatung: CHF 75'000;
 - b Beitragsvermittlung: CHF 60'000;
 - c Kulturvermittlung: CHF 35'000;
- 3 Der Betrag gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist für die Abgeltung der Beratungen in deutscher und französischer Sprache gemäss Artikel 3 Absatz 1 bestimmt. In der Unterstützung enthalten sind die Entschädigungen für die Bauberatenden samt Spesen sowie die Kosten für Verwaltungsaufwand, Räumlichkeiten und Einrichtung. Nicht ausgeschöpfte Beträge aus dieser Unterstützung werden in der Jahresrechnung als gebundene Rückstellungen ausgewiesen.

Die Abgeltung von Leistungen, die der Verein im Rahmen von Beurteilungen bei Um- und Neubauvorhaben als leistungsfähige örtliche Fachstelle erbringt, fällt nicht unter diesen Vertrag. Sie erfolgt separat durch den jeweiligen Auftraggeber.

- 4 Der Betrag gemäss Absatz 2 Buchstabe b ist für die Vermittlungstätigkeit von Lotteriefondsgesuchen gemäss Artikel 3 Absatz 2 bestimmt. Davon sind CHF 20'000 für die Beitragsvermittlung bei der Neueindeckung von Schindeldächern und bei der Renovation und Wiedererrichtung von Trockenmauern reserviert. Der Aufwand für die Beitragsvermittlung darf nicht über einen Bauberateranteil aus dem Lotteriefondsbeitrag gedeckt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Absatz 3.

- 5 Im Betrag gemäss Absatz 2 Buchstabe c ist auch eine Unterstützung für die Zweisprachigkeit des Vereins enthalten.

Art. 8 Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Der Beitraggeber ist nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit zu übernehmen.

Art. 9 Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckungsgrad

- 1 Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet auch Eigenmittel.
- 2 Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- 3 Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 10 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Der Beitraggeber entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 6 jährlich bis zum 31. Juli.

Art. 11 Rechnungslegung

- 1 Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.
- 2 Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 12 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Der Verein unterbreitet dem Beitraggeber bis spätestens 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
 - e eine Liste mit sämtlichen Bauberatungen, die über Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a finanziert wurden. Die Liste muss mindestens die genaue Objektlokalisierung sowie den Geschäftsinhalt enthalten.
 - f eine Liste mit sämtlichen vermittelten Gesuchen um Beiträge des Lotteriefonds gemäss Artikel 3 Absatz 2. Die Liste muss mindestens die genaue Objektlokalisierung sowie den Geschäftsinhalt enthalten.
 - g ein Belegexemplar von allfälligen Publikationen des Vereins oder von dessen Regionalgruppen.

Art. 13 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 12 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens zwei Vertreterinnen / Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens zwei Vertreterinnen / Vertreter des Beitraggebers teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Beitraggeber.

Art. 14 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen des Beitraggebers (nach Artikel 13 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot bzw. das Angebot der Regionalgruppen kostenlos besuchen.

² Der Verein erteilt dem Beitraggeber sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Der Beitraggeber ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 15 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sein könnten.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann der Beitraggeber seinen Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins und durch die Erziehungsdirektion – unter Vorbehalt der Bewilligung der Ausgabe gemäss Artikel 6 Absatz 1 durch den Regierungsrat – am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2023.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1, können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

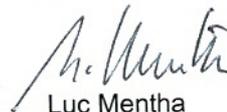
² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Verein Berner Heimatschutz

Bern, den 5. 12. 2019

Der Präsident



Luc Mentha

Der Leiter der Bauberatung



Peter Raaflaub

– Kanton Bern

Bern, den 18. DEZ. 2019

Die Erziehungsdirektorin



Christine Häsler
Regierungsrätin

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Vereinbarung zwischen der Denkmalpflege des Kantons Bern und dem Berner Heimatschutz vom 5. April 2016

Anhang 1: Reporting-Blatt

| Leistungen gemäss Artikel 3 Bauberatung | Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i> Berichterstattung über ausgeführte Bauberatungen mittels separater Liste (gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d): - Liste vorhanden Führen einer Ansprechstelle für die Bauberatung in französischer Sprache im Berner Jura: - Ansprechstelle vorhanden | Soll-Wert pro Jahr* | Ist-Wert 2020 | Ist-Wert 2021 | Ist-Wert 2022 | Ist-Wert 2023 |
|---|--|----------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Beitragsvermittlung | Berichterstattung über ausgeführte Bauberatungen mittels separater Liste (gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. e): - Liste vorhanden | ja | | | | |
| Kulturvermittlung | Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu fachlichen Fragen rund um Baukultur und Landschaftspflege: - Anzahl Veranstaltungen (Vorträge, Podien, Führungen) insgesamt - Davon Veranstaltungen im Rahmen der Europäischen Tage des Denkmals - Mindestens 1 Veranstaltung pro Regionalgruppe - Anzahl weitere Aktivitäten (Kurse, Ausstellungen etc.) | 15 offen ja offen | | | | |
| | Herausgabe von Publikationen: - Anzahl kleinere Publikationen Zweisprachigkeit - Wesentliche Texte werden in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht | offen ja | | | | |
| Ausstrahlung | Statistische Angaben | | | | | |
| Mitgliederzahlen | Anzahl Mitglieder | 2'200 | | | | |
| Medienecho | Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien über Kulturvermittlungsaktivitäten | offen | | | | |
| Finanzen | Finanzielle Angaben | | | | | |
| Jahresrechnung | Ergebnis Jahresrechnung | offen | | | | |
| Eigenleistungen | Kostendeckungsgrad** | 55% | | | | |

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Entschädigungen für Bauberatungen, Verkaufserlösen und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Anhang 2: Vereinbarung zwischen der Denkmalpflege des Kantons Bern und dem Berner Heimatschutz vom 5. Dezember 2019